

STATUTEN

I. ERRICHTUNG, NAME UND SITZ

Überzeugt davon, dass straffällig Gewordene der Unterstützung bedürfen und dass die Unterstützung auf die konkrete Situation bezogen jedem straffällig Gewordenen individuell zukommen muss,

errichten die unterzeichneten Gründerinnen und Gründer hiermit gemäss den Bestimmungen der Art. 246 ff. PGR den

VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE

In Liechtenstein mit Sitz in Schaan.

II. ZWECK

Zweck des Vereines ist, straffällig Gewordenen oder von einer Straftat betroffenen Personen, im Sinne des Bewährungshilfegesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung Unterstützung und Massnahmen zukommen zu lassen, die der Prävention von Kriminalität dienen. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung, Beratung, Begleitung der genannten Personengruppen.

III. MITGLIEDSCHAFT

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Personen, die als Mitarbeiter des Vereines tätig sind, haben in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht¹. Die Vereinsversammlung beschliesst über ihre Aufnahme.
- b) Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf ein Jahresende zu erfolgen hat und an den Vereinsvorstand zu richten ist.
- c) Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen

¹ Abgeändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 2015

werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes. Innert dreissig Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht des Rekurses an die Vereinsversammlung, welcher mit schriftlicher Erklärung einzureichen ist.

IV. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle

V. VEREINSVERSAMMLUNG

a) Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich durch ordentliche Bekanntmachung, die mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies begehrt.

Ueber zusätzliche Traktanden kann anlässlich der Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn sich nicht mindestens die Hälfte der anwesenden und vertretenen Mitglieder dagegen ausspricht. Davon ausgenommen sind allfällige Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

b) Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei Verhinderung allenfalls die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

c) Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes;

- die Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;
- die Aufnahme neuer Mitglieder;
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- die Rekursentscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Punkt III. lit. d) der Statuten;
- die Genehmigung von Statutenänderungen;
- die Auflösung des Vereins

d) Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Für die Beschlussfähigkeit ist kein bestimmtes Quorum erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller anwesenden Vereinsmitglieder dies wünscht.

VI. VORSTAND

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus höchstens 7, mindestens 5 Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt sind. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und allenfalls eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten. Der Vorstand kann Ausschüsse und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Er kann eine externe Beratung beiziehen.

b) Obliegenheiten

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung oder der Geschäftsstellenleitung zugewiesen sind. Der Verein wird nach aussen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle allenfalls von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten vertreten. Ueber die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand wählt eine(n) Geschäftsstellenleiterin/-leiter, setzt deren Kompetenzen und Verantwortung sowie die arbeitsvertraglichen Bedingungen fest.

c) Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn alle Mitglieder zustimmen.

VII. GESCHÄFTSSTELLE

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle umfasst die Durchführung der Bewährungshilfe, des Aussergerichtlichen Tatausgleiches, der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen sowie jener Aufgaben, die im Leistungsvertrag zwischen Amt für Soziale Dienste und dem Verein für Bewährungshilfe definiert sind. Die Führung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsstellenleiter gemäss den Bestimmungen des Bewährungshilfegesetzes.

VIII. REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung auf 3 Jahre bestellt.

IX. FINANZEN

a) Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand zusammen.

b) Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die im Rahmen des Budgets, allenfalls eines Nachtragsbudgets zu tätigen sind.

c) Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres ab.

Es haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem natürlichen Kalenderjahr.

b) Revision der Statuten

Die Abänderung der Statuten ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder.

c) Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder. Die Liquidation ist durch den Vorstand durchzuführen. Ein allfälliges Reinvermögen ist zweckentsprechend zu verwenden.

d) Publikationen

Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Kundmachung in einer für die amtlichen Publikationen bestimmten liechtensteinischen Zeitung oder durch einfache schriftliche Mitteilung.

Schaan, 22.Juni 2017 Vereinsversammlung

Unterschrift Präsident:

Paul Vogt

